

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Alle Kindertageseinrichtungen im Land
Berlin

LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Dachverband der Berliner Kinder- und
Schülerläden (DaKS e.V.)

Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger e.V. (VKMK)

21.04.2020

10. Trägerinformation

zur angeordneten Schließung aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin in Folge
der aktuellen Corona-Pandemie

hier: Infektionsschutz und Hygieneempfehlungen, Erhebung von Verpflegungskosten,
Erhebung von Zuzahlungen, Kinderreisen und Stornokosten, Meldepflichten

Anlage:

Empfehlungen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern vor einer Infektion

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte
Damen und Herren,

mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin vom 14. März 2020 hat der Senat von Berlin u. a.
die Schließung der Kindertageseinrichtungen sowie eine Notbetreuung für Kinder in Kitas und in
Kindertagespflege beschlossen, die nach der Entscheidung des Senats vom 16. April 2020 auch
weiter andauert. Mit bisher neun Informationsschreiben haben wir Sie über die jeweils aktuellen
Entwicklungen und Verfahren auf dem Laufenden gehalten.

Mit diesem 10. Informationsschreiben übersenden wir Ihnen weitere Hinweise, diesmal zu
Infektionsschutz und Hygieneempfehlungen, zur Erhebung der Verpflegungskosten gemäß des
Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG), zur Erhebung etwaiger Zuzahlungen für
besondere Leistungen, zu geplanten und abgesagten Kinderreisen sowie zu Meldepflichten.

Über das weitere Verfahren zur stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung und der diesbezüglichen Ergebnisse der heute stattfindenden Senatssitzung werden wir Sie umgehend in einer 11. Trägerinformation unterrichten. Mit jener erhalten Sie dann auch eine aktualisierte Liste der systemrelevanten Berufsgruppen, die ab dem 27. April 2020 gelten wird.

Infektionsschutz sowie Hygieneempfehlungen:

Bereits mit Schreiben vom 3. März 2020 hatten wir Ihnen erste allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz sowie Hygieneempfehlungen übersandt. Heute möchten wir Sie ganz besonders auf die im Anhang befindlichen Empfehlungen der Unfallkasse Berlin zum Infektionsschutz von Beschäftigten und Kindern hinweisen. Die Empfehlungen sind auch veröffentlicht unter:

<https://www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/kindertagesstaetten>

Bitte seien Sie versichert, dass uns die diesbezüglichen Herausforderungen, einerseits den Schutz von Kindern und Beschäftigten zu gewährleisten, andererseits Nähe und Hinwendung zum Kind zu leben, sehr bewusst sind. Vor dem Hintergrund der stufenweisen Öffnung kommt dem Infektionsschutz und den Hygieneempfehlungen daher umso mehr eine besondere Bedeutung zu. Unabhängig davon, dass es zuvörderst Aufgabe der Arbeitgeber ist, wird sich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) weiterhin dafür einsetzen, dass den Kitas Schutzmaterialien zur Verfügung gestellt werden können.

In Ausnahmefällen, z. B. wenn die kommende Ausweitung der Notbetreuung etwa besonders kleine Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Fachkräften aus Risikogruppen, bzw. mit Hochrisikopatienten im häuslichen Umfeld, vor erhebliche Probleme stellen sollte, kann in Abstimmung mit der Kita-Aufsicht unter Umständen die Notbetreuung auch einrichtungs- und trägerübergreifend erfolgen.

Verpflegungskosten:

Aufgrund des andauernden eingeschränkten Betriebs der Kindertageseinrichtungen sieht die SenBJF für die nicht am Betreuungsangebot partizipierenden Eltern ab Mai 2020 keine Verpflichtung mehr, sich an den Verpflegungskosten zu beteiligen.

Wir bitten daher alle Träger, den Einzug der Verpflegungskosten von diesen Familien für den Zeitraum der Nichtinanspruchnahme auszusetzen.

Bezüglich der späteren Wiederaufnahme der Betreuung gilt, dass wenn diese spätestens zum 20. eines Monats erfolgt, für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten ist. Bei einem nach diesem Zeitpunkt liegenden Betreuungsbeginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen.

Wir weisen darauf hin, dass der Abzug der 23€ im Rahmen der monatlichen Abrechnung fortbesteht und danken Ihnen dafür, dass Sie hierdurch einen Beitrag zur Entlastung der Eltern in diesen schwierigen Zeiten leisten.

Zur rechtlichen Einordnung:

Grundsätzlich haben sich das Kind und die Eltern gemäß § 1 Abs. 1 TKBG an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung sowie für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Dies gilt auch während der regulären Schließtage der Kindertageseinrichtung oder in Zeiten einer Erkrankung des Kindes, in denen das Betreuungs- und Verpflegungsangebot nicht in Anspruch genommen werden kann. Jedoch stellt die aktuelle Situation eine so nicht vorhersehbare und besondere Konstellation dar.

Kita-Beiträge sind nach den allgemeinen Grundsätzen nur begrenzt dem sogenannten „abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip“ unterworfen. Nur in extremen Ausnahmefällen vermögen Leistungsstörungen, beispielsweise durch einen vorübergehenden Betreuungsausfall, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr äquivalent erscheinen lassen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2012 - 12 A 1426/12). Diese Situation sieht die SenBJF aufgrund des andauernden eingeschränkten Betreuungsangebotes ab Mai 2020 als gegeben an.

Zuzahlungen:

Verschiedentlich haben die Senatsverwaltung Nachfragen von Trägern und Eltern zu bestehenden Zuzahlungsvereinbarungen erreicht.

Grundsätzlich handelt es sich hierbei um zwischen Eltern und Träger privatrechtlich vereinbarte Leistungen. Dieser Bereich verschließt sich daher zentralen und verbindlichen Vorgaben über die bekannten Regelungen hinaus. Das jeweilige Rechtsverhältnis muss bezogen auf die Auswirkung der Corona-Pandemie zwischen Träger und Eltern erörtert werden.

Soweit der Notbetrieb dazu führt, dass Sie als Träger die mit den Eltern vereinbarten Zusatzleistungen nicht erbringen können, entfällt regelmäßig eine Voraussetzung der Leistungspflicht der Eltern. Unabhängig davon gilt in jedem Fall, dass den Eltern die tatsächliche Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen gemäß § 23 Abs. 7, S. 3 KitaFöG über eine jährlich zur Verfügung zu stellende nachvollziehbare Aufstellung nachzuweisen ist.

Eventuell besteht auch die Möglichkeit, beispielsweise mit Drittanbietern und Eltern die Nachholung besonderer Leistungen zu vereinbaren oder andere Formen der Erbringung zu finden. Wir empfehlen Ihnen daher, mit den Eltern im Gespräch zu bleiben und für alle Seiten gangbare Wege auszuloten.

Kinderreisen:

Mit der 5. Trägerinformation vom 23. März 2020 haben wir darüber informiert, dass u.a. Kitafahrten bzw. Kinderreisen bis auf weiteres untersagt sind. Diese Untersagung gilt für die Dauer des eingeschränkten Betreuungsangebots der Kindertageseinrichtungen fort. Sofern aktuelle Entwicklungen Lockerungen zulassen, informieren wir Sie hierüber umgehend.

Die Untersagung vom März hatte die Absage bereits geplanter und gebuchter Kinderreisen zur Folge. Die Anbieter/Veranstalter der Kinderreisen bzw. Übernachtungsbetriebe haben daraufhin vielfach Stornogebühren geltend gemacht, teilweise verbunden mit dem Hinweis, diese würden durch das Land Berlin übernommen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Bezüglich etwaiger Stornogebühren raten wir Ihnen, den abgeschlossenen Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen. Prüfen Sie auch, ob der Veranstalter überhaupt in der Lage ist, sein Angebot aufrecht zu erhalten, denn derzeit sind Übernachtungen zu touristischen Zwecken in den Eindämmungsverordnungen der Länder regelmäßig ebenfalls untersagt und die Leistung entfällt bereits aus diesem, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen.

Gleichwohl empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall mit Ihrem Veranstalter in Verbindung zu setzen. Vielleicht finden Sie eine einvernehmliche Lösung, beispielsweise, indem Sie Gutschriften für eine Kinderreise zu einem späteren Zeitpunkt vereinbaren. Dies kann auch dem Veranstalter in dieser schwierigen Situation helfen, dessen Angebot Sie sicher alsbald wieder in Anspruch nehmen möchten.

Meldepflichten:

Wir möchten Sie nochmals ausdrücklich darum bitten, auch während der Notbetreuungszeiten die Meldepflichten an die Kita-Aufsicht einzuhalten. Bitte richten Sie Ihre Meldungen direkt an die für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an das Kita-Postfach KitaAufsicht@senbjf.berlin.de.

Zu den Meldungen zählen insbesondere:

- Meldung von Kinderschutzfällen
- Erheblicher Personalmangel und daraus resultierende Maßnahmen
- Coronafälle in der Einrichtung (Kinder, Beschäftigte, etc.) einschließlich der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt (Quarantänemaßnahmen, Schließungen)

Für Rückfragen, auch im Einzelfall, steht Ihnen weiterhin die Hotline der Senatsverwaltung zur Verfügung. Sie erreichen sie unter Telefon 030 90227 6060. Das Funktionspostfach erreichen Sie unter kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Schulze